

Landkreis Uckermark - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn
Dr. Hans Otto Gerlach
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: Jugendamt
Bearbeiter(in): Herr Stäck
Zimmer-/Haus-Nr.: 122 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-3051
Telefax: 03984 70-2199
E-Mail: heiko.staeck@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		512	15.12.2014

Ihre Anfragen Drucksachen-Nr.: AF/076/2014 und AF/090/2014

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

Ihre beiden inhaltlich fast identischen Anfragen an den Landrat (AF/076/2014) und an den Jugendhilfeausschuss (AF/090/2014) zur Bezuschussung der Personalkosten für Kindertagesstätten möchte ich nunmehr zusammenfassend abschließend beantworten.

Frage 1

Wie hoch waren die Einsparungen des Landkreises 2013 aufgrund der Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) entsprechend der Drucksache 22-A/2011 2. Version gegenüber den Durchschnittssätzen auf Basis der jeweils gültigen Werte nach TVöD-TV SuE Gruppe 6, Entwicklungsstufe 6?

Antwort:

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss zu den Kosten für das notwendige pädagogische Personal einer Kindertageseinrichtung, das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung erforderlich ist, zu leisten. Der Zuschuss aus dem Kreishaushalt lag im Jahre 2013 bei ca. 20.247.000 EUR. Das Land Brandenburg beteiligte sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung mit einem Zuschuss i. H. v. 9.911.584 EUR. Das bedeutet, dass lediglich 49 % der Kindertagesbetreuungskosten durch Landesmittel finanziert waren und die restlichen 51 % aus dem Kreishaushalt über die Kreisumlage finanziert werden mussten. Im Jahr 2012 betrug der Anteil des Landes an den Kosten zur Kindertagesbetreuung

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:

Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

sogar nur 46,9 %. Die Kosten des Landkreises Uckermark für die Kindertagesbetreuung waren demnach bei weitem nicht ausfinanziert.

Die Aufwandsreduzierung aus dem Kreishaushalt 2013 aufgrund der Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG entsprechend der Drucksache 22-A/2011 2. Version gegenüber den Durchschnittssätzen auf Basis der jeweils gültigen Werte nach TVöD-TVSuE Gruppe 6, Entwicklungsstufe 6 betragen ca. 2,2 Mio EUR. Zugrunde liegt hier die Differenz aus fiktiver Wertberechnung mit S6/Stufe 6 TVöD-TVSuE minus der tatsächlichen Zahlung für 2013.

Frage 2

Wann erfolgt eine Neufeststellung, da seit 01.03.2014 ein neuer Tarifvertrag gilt?

Antwort:

Das Tarifergebnis vom 1. April 2014 stand bekannterweise unter einer vereinbarten Erklärungsfrist bis zum 30. April 2014. Die Bundestarifkommission der Vereinten Dienstleistungsgesellschaft (ver.di) für den Öffentlichen Dienst hat das Tarifergebnis angenommen. Damit waren die Tarifverhandlungen endgültig abgeschlossen worden. Nachdem die redaktionelle Umsetzung der Tarifeinigung dem Landkreis Uckermark vorlag, habe ich veranlasst, dass die Ermittlung der Durchschnittssätze nach dem TVöD-TVSuE als Bemessungsgröße zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 KitaG auf der Basis des erzielten Tarifergebnisses für 2014 rückwirkend zum 1. März dieses Jahres neu vorgenommen wird. Das Ergebnis ist Ihnen mit der Berichtsvorlage (BR/111/2014/1) bekannt gegeben worden.

Die Nachzahlungen für die ersten drei Quartale 2014 sind an alle Träger bereits vorgenommen worden.

Da die folgenden Fragen Nr. 3 und 4 auf den selbigen Hintergrund sich stützen, werde ich diese zusammen beantworten.

Frage 3

Beabsichtigt der Landrat bei der Neufeststellung die bessere Finanzierung durch das Land entsprechen dem verabschiedeten Kindertagesstättenanpassungsgesetz zu berücksichtigen?

Frage 4

Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Das Land Brandenburg hat das Kindertagesstättenanpassungsgesetz am 29.04.2014 veröffentlicht, so dass die beschlossenen Änderungen im Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg, in der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung und in der Kita-Personalverordnung rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft gesetzt wurden.

Die sich hieraus für den Landkreis Uckermark ergebenden Konsequenzen wurden durch die Verwaltung geprüft. Ich möchte Ihnen dazu mitteilen, dass die Regelungen zur Finanzierungsverpflichtung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 16 Abs. 2 KitaG nicht geändert wurden. Daher sehe ich momentan auch keine Veranlassung, sowohl das Verfahren neu zu gestalten als auch die Indikatoren für die Ermittlung der Durchschnittssätze neu zu definieren.

Auch im Rahmen der Befassung mit den Durchschnittssätzen im Jugendhilfeausschuss am 02.09.2014 wurden keine Einwände gegen die Ermittlung dieser bzw. gegen die beabsichtigte Feststellung der Bemessungsgröße für 2014 erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Frank Filbrunn
2. Beigeordneter